

MITTEILUNGSBLATT

der
UNIVERSITÄT GRAZ



113. SONDERNUMMER

Studienjahr 2023/24

Ausgegeben am 27. 06. 2024

37.f Stück

Curriculum

für das Doktoratsstudium
der Naturwissenschaften

an der Naturwissenschaftlichen Fakultät
Doctoral Program in Natural Sciences
at the Faculty of Natural Sciences

Curriculum 2024

Impressum: Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Universität Graz,
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: <https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/>

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaberin: Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.

Sitz: Universitätsplatz 3, 8010 Graz

Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Dr. Peter Riedler, Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl, Univ.-Prof. Dr. Catherine Walter-Laager, Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M., Univ.-Prof. Mireille van Poppel, PhD

Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

**Curriculum für das
Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der
Naturwissenschaftlichen Fakultät**



**Doctoral Program in Natural Sciences at the Faculty of Natural
Sciences**

Die Rechtsgrundlagen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät bilden das Universitätsgesetz (UG) und die Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz.

Der Senat hat am 26.06.2024 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10a UG das folgende Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele und Qualifikationsprofil	2
(1) Gegenstand des Studiums	2
(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen	2
(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt	2
§ 2 Zulassung	2
(1) Zulassungsvoraussetzungen	2
(2) Ergänzungsprüfungen	2
(3) Qualitative Zulassungsbedingungen	3
(4) Sprache	3
(5) Zulassungskommission	3
(6) Antragsunterlagen	4
§ 3 Struktur des Studiums	4
(1) Dauer und Gliederung	4
(2) Doktoratsschulen	4
(3) Wissenschaftliche Ersatzleistung	5
§ 4 Dissertation	5
(1) Anforderungen	5
(2) Kumulative Dissertation	5
(3) Dissertationsthema	6
(4) Betreuung	6
(5) Begutachtung	7
§ 5 Defensio	7
§ 6 Gesamtbeurteilung	7
§ 7 Akademischer Grad	8
§ 8 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen	8
Anhang I:	9

§ 1 Ziele und Qualifikationsprofil

(1) Gegenstand des Studiums

Gegenstand des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften ist, über die akademische Berufsvorbildung hinaus die Befähigung zu unabhängiger wissenschaftlicher Arbeit zu vermitteln und durch selbständige Erreichung neuer Erkenntnisse an die Spitze der aktuellen Forschung in einem der fachlichen Kompetenzgebiete der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz heranzuführen. Das Doktoratsstudium dient somit der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Naturwissenschaften.

(2) Qualifikationsprofil und Kompetenzen

Doktoranden/innen erwerben die Qualifikation wissenschaftlichen Arbeitens in einem Forschungsgebiet der Naturwissenschaften durch eine umfassende wie auch vertiefte Ausbildung. Sie werden befähigt, aktuelle naturwissenschaftliche Fragestellungen in Forschungsprojekte umzusetzen und durch selbständige Forschung zum Fortschritt der Erkenntnis in ihrem Fach auf internationalem Niveau beizutragen. Sie erwerben weiters die Voraussetzungen zu kritischer Analyse sowie Evaluation und Synthese komplexer Ideen auf dem jeweiligen Fachgebiet. Absolventen/innen sind als Nachwuchskräfte für die wissenschaftliche Forschung in universitären und außeruniversitären Bereichen qualifiziert und somit in der Lage, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte zur Entwicklung der Wissensgesellschaft beizutragen.

(3) Bedarf und Relevanz des Studiums für die Wissenschaft und den Arbeitsmarkt

Spitzenleistungen in den MINT-Fächern sind essenziell für den Wissens- und Wirtschaftsstandort Österreich, was sich in den hervorragenden Berufsaussichten für Absolventen/innen dieser Fächer widerspiegelt. Mit dem Doktoratsstudium an der Naturwissenschaftlichen Fakultät werden die Doktoranden/innen auch in Zukunft auf hohem fachlichen Niveau zum Standort Österreich und Europa beitragen, außerdem werden diese zu Führungsaufgaben in akademischen als auch im wirtschaftlichen Umfeld befähigt.

§ 2 Zulassung

(1) Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät ist

1. der Abschluss eines Masterstudiums im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines Diplomstudiums im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Bereich der Naturwissenschaften oder in einem Bereich, der mit den Naturwissenschaften in einem sinnvollen Zusammenhang steht.
2. die Erfüllung der qualitativen Zulassungsbedingungen gem. Abs. 3,
3. die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der englischen oder der deutschen Sprache lt. Abs. 4,
4. Wenn die Voraussetzungen gem. Z 1 bis 3 nicht erfüllt sind und auch durch die Absolvierung von Ergänzungsprüfungen gem. Abs. 2 nicht erreicht werden können, dann ist keine Zulassung möglich.

(2) Ergänzungsprüfungen

Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede zu den in Abs. 1 Z 1 genannten Studien bzw. zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede, welche für das Dissertationsvorhaben erforderlich sind, können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.

(3) Qualitative Zulassungsbedingungen

Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaften setzt die Erfüllung der folgenden qualitativen Zulassungsbedingungen voraus. Die Erfüllung der Kriterien wird von der Zulassungskommission der jeweiligen Doktoratsschule im Rahmen des Zulassungsverfahrens überprüft:

1. Ein maximal einseitiges Kurzexposé enthält eine inhaltliche Forschungsskizze zum Thema der geplanten Dissertation und entspricht den wissenschaftlichen Qualitätsstandards sowie der guten wissenschaftlichen Praxis.
2. Hervorragende wissenschaftliche Vorkenntnisse im Forschungsfeld.
3. Der vorläufige Zeitplan lässt auf eine realistische Planung des Forschungsvorhabens schließen.
4. Das Forschungsvorhaben steht in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem Fach an der Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. kann einem Fachgebiet der im Aufnahmeantrag genannten Doktoratsschule zugeordnet werden.
5. Erfolgreiche Absolvierung eines Aufnahmegesprächs mit der Zulassungskommission, welches in persona als auch online geführt werden kann. Hierbei besteht das Aufnahmegespräch aus einem Fachvortrag der sich bewerbenden Person, einer anschließenden Diskussion dazu und einem Bewerbungsinterview. Die Doktoratsschulen können in den Richtlinien festlegen, ob das Aufnahmegespräch durch ein bereits erfolgtes Hearing ersetzt werden kann.

(4) Sprache

Als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die für den erfolgreichen Studienfortgang erforderliche Kenntnis der englischen oder der deutschen Sprache nachzuweisen. Für die erforderliche Kenntnis der englischen Sprache wird ein Sprachniveau von B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen festgelegt. Die erforderlichen Englischkenntnisse gelten jedenfalls durch eine abgelegte Reifeprüfung/Matura aus Englisch als erbracht. In Ländern, in welchen keine Reifeprüfung/Matura vorgesehen ist, kann der Nachweis der Englischkenntnisse ebenso durch ein Abschlusszeugnis der Sekundarschule erbracht werden. Weitere Sprachnachweise für die deutsche und englische Sprache sind in einer Verordnung des Rektorats festzulegen.

(5) Zulassungskommission

1. Die Zulassungskommission besteht aus drei Personen. Der/Die für das Doktoratsstudium zuständige (Vize-)Studiendekan/in, der/die Leiter/in der Doktoratsschule und die vorgeschlagene Erstbetreuungsperson sind jedenfalls Mitglieder der Zulassungskommission. Falls eine dieser Personen zwei der angeführten Funktionen inne hat, hat ihre/seine Stellvertretung als Ersatzperson in der Zulassungskommission mitzuwirken.
2. Der/Die (Vize-)Studiendekan/in kann seine/ihre Stimme an eine habilitierte Person der Fakultät übertragen und der/die Leiter/in der Doktoratsschule kann seine/ihre Stimme an ein Mitglied der Doktoratsschule übertragen.
3. Mindestens zwei Mitglieder der Zulassungskommission müssen beim Aufnahmegespräch anwesend sein.
4. Die Zulassungskommission überprüft anhand der Kriterien gem. Abs. 1 bis 4, ob ein für das angestrebte Doktorat passendes Vorstudium vorliegt und die qualitativen Zulassungsvoraussetzungen gegeben sind und gibt auf dieser Grundlage durch mehrheitlichen Beschluss eine Empfehlung an das Rektorat über die Zulassungsentscheidung sowie etwaige vom Zulassungswerber/von der Zulassungswerberin zu erbringende Ergänzungsprüfungen ab.
5. Erfordert das Dissertationsprojekt die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln einer akademischen Einheit, so darf die Zulassung nur empfohlen werden, wenn die/der Leiter/in dieser Einheit darüber informiert wurde und sie/er es nicht wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt.
6. Für den Fall, dass eine Abweisung des Zulassungsantrags oder das Auferlegen von Ergänzungsprüfungen empfohlen wird, hat die Zulassungskommission zu begründen, warum die Zulassungsvoraussetzungen nicht bzw. nicht vollständig erfüllt sind.
7. Die Zulassungskommission hat innerhalb von 4 Wochen nach dem Aufnahmegespräch einen Beschluss zu fällen.

(6) Antragsunterlagen

Die folgenden Antragsunterlagen sind von der Zulassungswerberin bzw. dem -werber bei Beantragung zur Zulassung einzureichen:

- Anmeldung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaftlichen Fakultät und Betreuungsvereinbarung.
- Akademischer Lebenslauf mit einem Nachweis (Abschlusszeugnisse) über die absolvierten Vorstudien/Forschungs- bzw. Studienschwerpunkte.
- Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse.
- Ein maximal einseitiges Kurzexposé unter Angabe des vorläufigen Themas der geplanten Dissertation, welches die geplante Forschungsarbeit inhaltlich skizziert.

§ 3 Struktur des Studiums

(1) Dauer und Gliederung

Module	ECTS
Modul A: Spezifisches Dissertationsmodul	9
Modul B: Dissertanten/innen-Seminare der betreffenden Doktoratsschule	9
Modul C: Wissenschaftliche Weiterbildung	6
<i>Summe</i>	24
Dissertation	
Defensio	6

Das Doktoratsstudium hat eine vorgesehene Studienzeit von sechs Semestern und gliedert sich in einen curricularen Teil (Module), die Dissertation und die Defensio:

Modul A beinhaltet Lehrveranstaltungen der betreffenden Doktoratsschule und fachlich passende Lehrveranstaltungen der Universität Graz auf Doktoratsniveau. Die Dissertanten/innen-Seminare in Modul B dienen dem Monitoring des Fortschrittes im Doktoratsstudium und müssen mindestens jährlich angeboten werden.

Modul C umfasst Lehrveranstaltungen auf Doktorats- oder Masterniveau welche unter Beachtung des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu wählen sind. Im Sinne einer fachübergreifenden Ausbildung bzw. interdisziplinären Reflexion, können in Modul C auch Lehrveranstaltungen der Frauen- und Geschlechterforschung, der Ethik, der Philosophie, der Wissenschaftstheorie oder ähnlichen relevanten Gebieten entnommen werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit obliegt der/dem Studiendekan/in.

(2) Doktoratsschulen

Das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften kann an den folgenden Doktoratsschulen absolviert werden:

- Biologie
- Chemie
- Erdwissenschaften
- Mathematik und wissenschaftliches Rechnen
- Molekularbiologie und Biochemie
- Pharmazeutische Wissenschaften
- Physik
- Psychologie

Die Doktoratsschulen sind verpflichtet hinreichend viele Doktoratslehrveranstaltungen für Modul A und für Modul B anzubieten.

(3) Wissenschaftliche Ersatzleistung

1. Nach Anhörung des Erstbetreuers/der Erstbetreuerin der Dissertation und mit Genehmigung der/des Vorsitzenden der Curricula-Kommission können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von höchstens 9 ECTS-Anrechnungspunkten durch wissenschaftliche Leistungen ersetzt werden.
2. Als wissenschaftliche Leistungen zählen:
 - a. Vortrag oder Posterpräsentation auf einer internationalen wissenschaftlichen Fachtagung (Anrechenbar für Module A, B und C). Hierbei zählen
 - (1) Vorträge mit mind. 20 Minuten Vortragszeit 2 ECTS,
 - (2) Vorträge mit mindestens 15 und weniger als 20 Minuten Vortragszeit 1.5 ECTS,
 - (3) Poster oder Vorträge mit mindestens 10 und weniger als 15 Minuten Vortragszeit 1 ECTS.
 - b. Die Absolvierung von dezidierten Studien- und Forschungsprogrammen an anderen nationalen und internationalen Forschungsstätten wird als Ersatzleistung anerkannt. Dazu gehören insbesondere wissenschaftliche Seminare oder Workshops (Summer Schools) in der entsprechenden ECTS/Stundenanzahl (Anrechenbar für Module A und C).

§ 4 Dissertation

(1) Anforderungen

Es ist eine Dissertation abzufassen. Die/der Studierende hat durch die Dissertation über die an eine Masterarbeit/Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von Problemen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben und ein neues Ergebnis erreicht hat. Die Dissertation stellt eine eigenständige wissenschaftliche Originalarbeit dar, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist.

Die Dissertation kann auch basierend auf bereits erschienenen oder zur Veröffentlichung angenommenen Publikationen (kumulative Dissertation) abgefasst werden.

In der Dissertation müssen die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der von der Dissertantin/dem Dissertanten geleisteten Arbeit ausgeführt und diese im Kontext des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung auf dem betreffenden Fachgebiet dargestellt werden. Die durchgeführten Untersuchungen sind zu dokumentieren und die Ergebnisse in nachvollziehbarer Form zu präsentieren. Der Stil der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Forschungskollaborationen ist der eigene Beitrag der/des Dissertanten/in deutlich abzugrenzen, und jede beteiligte Dissertantin/jeder beteiligte Dissertant muss eine eigene Dissertation anfertigen.

(2) Kumulative Dissertation

Im Falle einer kumulativen Dissertation sind die zugehörigen Publikationen in eine Einführung in die Forschungsproblematik und eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse einzubetten. Es ist dabei in ausreichender Weise klarzustellen, welche Relevanz die Dissertationsergebnisse im Kontext des jeweiligen Forschungsfeldes aufweisen und wie sie darin einzuordnen sind. Für eine publikationsbasierte Dissertation sind folgende Punkte jedenfalls als minimale Kriterien anzusehen, welche in den Richtlinien der Doktoratsschule präzisiert werden können:

1. Eine publikationsbasierte Dissertation hat zumindest zwei Originalpublikationen aufzuweisen, die in wissenschaftlichen Journalen oder Proceedings mit Reviewersystem erschienen oder zur Publikation angenommen oder bedingt angenommen sind, siehe Z 4.b. Die Publikation der Master- oder Diplomarbeit kann nicht für die publikationsbasierte Dissertation verwendet werden.
2. Im Falle von Koautoren/innenschaften muss bei mindestens einer der Publikationen der Anteil der Dissertantin/des Dissertanten überwiegend (50% oder mehr), bei den restlichen Publikationen zumindest wesentlich (nicht unter 30%) sein. Die Eigenanteile der Dissertantin/des Dissertanten an den jeweiligen Publikationen sind von dieser/diesem anzugeben und von den Koautoren/innen zu bestätigen. Die Prozentsätze sind den Beurteilerinnen/Beurteilern bekannt zu geben.

3. Methoden, Messanordnungen, Auswertungen, Lösungsverfahren etc., die in den Publikationen nicht enthalten bzw. nicht ausgeführt sind, müssen im beschreibenden Teil einer publikationsbasierten Dissertation, z.B. in Form von Anhängen, ausreichend detailliert beschrieben werden.
4. Die Doktoratsschule ist verantwortlich für die Qualität der angerechneten Publikationen und kann spezifische Konditionen in einer Richtlinie festlegen, z.B.:
 - a. Einforderung von mehr als zwei Publikationen,
 - b. Geforderte Erst-/Zweitautorenschaften der Dissertantin/des Dissertanten,
 - c. Höhere Prozentangaben bzgl. überwiegendem und wesentlichem Eigenteil an einer Publikation,
 - d. Die Möglichkeit, dass eine der mindestens zwei Publikationen sich noch in der zweiten Phase des Review-Prozesses befindet (accepted with revisions) oder im Druck ist (in press),
 - e. Liste der für äquivalent gehaltenen Publikationsorgane (Journals, peer-reviewed proceedings, neuere Publikationsformate).

(3) Dissertationsthema

1. Das Thema der Dissertation muss dem Forschungsgebiet der betreffenden Doktoratsschule der naturwissenschaftlichen Fakultät entnommen sein oder in einem sinnvollen Zusammenhang damit stehen.
2. Ein nachträglicher Wechsel des Dissertationsthemas ist bis zum Einreichen der Dissertation möglich. Dies muss der Zulassungskommission schriftlich unter Angabe der Gründe für einen Wechsel mitgeteilt werden. Ein Wechsel des Dissertationsthemas ist nur innerhalb der Doktoratsschule mit Zustimmung der Zulassungskommission möglich.

(4) Betreuung

1. Erstbetreuerin/Erstbetreuer darf nur sein, wer die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz erfüllt.
2. Der/Die Doktorand/in hat das Recht optional einen/eine Mitbetreuer/in zu wählen. Als Mitbetreuer/in können auch promovierte Nicht-Habilitierte mit eigenem Drittmittelprojekt fungieren, falls dies von der zuständigen Studiendekanin/dem zuständigen Studiendekan genehmigt wird.
3. Weiters ist ein/e Mentor/in zu bestimmen, welcher/welche die Voraussetzungen gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Graz erfüllt. Sie/er unterstützt die/den Doktorandin/en sowie die/den Betreuer/in im Hinblick auf eine adäquate Ausbildung, die Karriereplanung sowie effektive Betreuung und beobachtet den Fortgang des Dissertationsprojekts. Der/Die Doktorand/in kann sich jederzeit in Angelegenheiten der Betreuung an den/die Mentor/in wenden.
4. Die Studiendekanin/Der Studiendekan kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden eine weitere, fachlich geeignete und promovierte mitwirkende Person genehmigen. Bei Drittmittelanstellung der/des Studierenden kann diese mitwirkende Person der/die Projektleiter/in oder eine andere, fachlich passende promovierte nichthabilitierte Person des Projektes sein.
5. Der Erstbetreuer/die Erstbetreuerin soll Angehörige/r der Universität Graz sein. Die übrigen Betreuungspersonen können auch von einer anderen Universität oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen.
6. Die Erstbetreuer/in ist aus der Doktoratsschule der Dissertation zu wählen und im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben. Alle weiteren Betreuungspersonen können auch anderen, wissenschaftlich relevanten Gebieten angehören und sind ebenfalls im Rahmen des Zulassungsverfahrens bekannt zu geben.

(5) Begutachtung

1. Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin/dem Studiendekan einzureichen. Diese/Dieser hat auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden zwei Gutachterinnen/Gutachter, die die Voraussetzung gem. § 39 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen erfüllen zu bestimmen. Der/die Erstbetreuer/in kann Gutachter/in sein.
2. Gutachterinnen/Gutachter können auch von anderen Universitäten oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen kommen, mindestens ein/e Gutachterin/Gutachter muss von außerhalb der Universität Graz kommen.
3. Gutachterinnen/Gutachter können nicht gleichzeitig Mitautorinnen/Mitautoren von Publikationen in kumulativen Dissertationen sein.
4. Es ist von allen Gutachterinnen/Gutachtern jeweils ein Gutachten für die gesamte Dissertation zu erstellen. Die Annahme einer/mehrerer Publikationen in peer-reviewed Journals präjudiziert nicht die Entscheidung der Gutachterinnen/Gutachter.

§ 5 Defensio

- (1) Die Defensio ist eine öffentliche, mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt 90 Minuten.
- (2) Der/Die Studierende ist berechtigt, sich bei der/dem Studiendekan/in zur Defensio anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die Absolvierung des curricularen Teils des Doktoratsstudiums lt. § 3 sowie gegebenenfalls die Erbringung der zusätzlichen ergänzenden Leistungen aus Auflagen im Rahmen der Zulassung;
 2. die positive Beurteilung der Dissertation.
- (3) Die Defensio besteht aus einer öffentlichen Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei 40 Minuten vorgesehen.
- (4) Die Prüfungskommission ist auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden von der Studiendekanin/dem Studiendekan zusammen zu stellen und spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Defensio bekanntzugeben. Der Prüfungstermin ist zumindest eine Woche zuvor öffentlich bekannt zu machen. Die Prüfungskommission für die Defensio besteht aus mindestens 3 Personen. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter sowie die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer sind jedenfalls Mitglied der Kommission. Die Zweitgutachterin/Der Zweitgutachter und etwaige weitere Gutachterinnen/Gutachter sowie die Mitbetreuerin/der Mitbetreuer müssen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.
- (5) Für die Defensio ist eine einheitliche Note zu vergeben, die auch den Gesamteindruck der Prüfung berücksichtigt.

§ 6 Gesamtbeurteilung

- (1) Es ist eine Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums durchzuführen. Hierfür sind
 1. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Module im curricularen Teil lt. § 3,
 2. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Dissertation und
 3. die Note der Defensio heranzuziehen.
- (2) Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn jede der drei Noten positiv ist, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn die Dissertation mit „sehr gut“ (1) beurteilt wurde, mindestens zwei der Noten "sehr gut" (1) sind und die dritte Note nicht schlechter als „gut“ (2) ist.

§ 7 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften wird der akademische Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ bzw. „Doktor der Naturwissenschaften“, abgekürzt „Dr.rer.nat.“, verliehen.

§ 8 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2024 in Kraft. (Curriculum 2024)

- (1) Studierende des Doktoratsstudiums der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums am 01.10.2024 dem Curriculum in der Fassung 19W unterstellt sind, sind berechtigt, ihr Studium nach den Bestimmungen des Curriculums in der Fassung 19W innerhalb von 8 Semestern abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30.09.2028 nicht abgeschlossen, sind die Studierenden dem Curriculum für das Doktoratsstudium der Naturwissenschaften an der Naturwissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen. Studierende nach dem bisher gültigen Curriculum sind jederzeit, während der Zulassungsfristen berechtigt, sich dem aktuell gültigen Curriculum zu unterstellen.
- (2) Prüfungen, die im Rahmen von § 4 Abs. 1 des Curriculums in der Fassung 19W absolviert wurden, werden bei Unterstellung unter das Curriculum 2024 im Umfang ihrer ECTS-Anrechnungspunkte anerkannt.

Die Vorsitzende des Senats:
Ehrke-Rabel



Prüfungsreferat der Naturwissenschaftlichen Fakultät

nawi.pruefref@uni-graz.at

Anmeldung zum Doktoratsstudium der Naturwissenschaftlichen Fakultät und Betreuungsvereinbarung

Application for the Doctoral Programme of the Faculty of Natural Science and Supervision Agreement

Nicht auszufüllen! / Omit this box!	Matrikelnummer:		
Studienkennzahl: UB 796 600 ____	Doktoratsschule:		
Inskriptionsdatum:	Auflagen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Kurzbeschreibung <input type="checkbox"/>	Arbeits- u. Zeitplan <input type="checkbox"/>

Bitte füllen Sie das Formular in **BLOCKBUCHSTABEN** aus und holen Sie die Unterschriften ein (markiert mit **roten Pfeilen**).
Please complete the form in **CAPITAL LETTERS** and collect the signatures (marked with **red arrows**).

Dieser Anmeldung muss eine **Kurzbeschreibung** Ihrer geplanten Dissertation beigefügt sein.
This application needs to be submitted with an **abstract** of the planned Doctoral thesis.

Frau/Ms/Mrs Herr/Mr

Familienname, Vorname(n)
Last name, First name(s)

Geburtsdatum/Date of birth (dd.mm.yyyy)

E-Mail-Adresse (nicht der Stud.-Account)
Email address (not student account)

Telefonnummer/Phone number

Doktoratsschule/Doctoral school

Studienzweig*/Branch of study*

Geplanter Titel der Dissertation
Planned title of the Doctoral thesis

Vorstudium, welches zum Doktorat berechtigt
Previous studies qualifying for the doctoral programme

Name der Universität des Vorstudiums
Name of the University where the previous studies were conducted

Mit den nachfolgenden Unterschriften vereinbaren die betreuenden Personen mit der studierenden Person ein Betreuungsverhältnis gem. Satzung, Studienrechtliche Bestimmungen, den Arbeits- und Zeitplan sowie das Exposé zur Dissertation und den Studienzweig. Die Betreuungsvereinbarung wird vorbehaltlich einer Zulassung zum Doktoratsstudium abgeschlossen und gilt ab dem Zeitpunkt der Zulassung.

By signing, the supervisor's and the student agree to the conditions of the Supervision Agreement, the Work and time schedule, the abstract to the planned Doctoral thesis, and the branch of study. The Supervision Agreement is valid from the time of enrollment.

*Der korrekte Studienzweig ist auf der Homepage des Prüfungsreferates ersichtlich: <https://nawi.uni-graz.at/de/studienservice/studienzweig-fuer-doktoratsstudierende>

*You can find the correct branch of study on following homepage: <https://nawi.uni-graz.at/en/study-service/branch-of-study>

Bis zur Einreichung der Dissertation ist es jederzeit möglich, diese Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann der/die Studiendirektor/in bzw. der/die zuständige Studiendekan/in kontaktiert werden.

Until submission of the Doctoral thesis, this supervision agreement can be terminated by mutual agreement at any time. The director of studies or the responsible dean of studies may be contacted in the event of a serious breach of the duties stipulated in the supervision agreement.

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die betreuende Person:

- gemeinsam eine Zeitplanung über den Ablauf der Dissertation vorzunehmen.
- der studierenden Person für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen.
- die studierende Person bei der Modifikation des Konzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben nicht realisierbar ist.
- die studierende Person zu motivieren, die Dissertation öffentlich zu präsentieren bzw. ihm oder ihr entsprechende Informationen über Konferenzen oder Tagungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu fach einschlägigen Wissenschaftskolleginnen und Wissenschaftskollegen zu ermöglichen.
- der studierenden Person beim Publizieren der Dissertation oder einem Teil der Dissertation behilflich zu sein.

By signing this supervision agreement, the principal supervisor shall be obliged to

- work out a time management plan for the Doctoral thesis together with the student.
- be available to the student for at least two consultation meetings per semester.
- support the student in the modification of his/her Doctoral thesis concept provided that it does not turn out in the course of the research and writing process that the concept agreed on at the beginning cannot be realised.
- motivate the student to present his/her Doctoral thesis in public, to provide him/her with information on relevant congresses and conferences and to enable him/her to come into contact with colleagues in the same academic field.
- provide help with publishing the Doctoral thesis or a part thereof.

Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich die studierende Person:

- bis etwa 20 die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- Besprechungstermine mit der betreuenden Person wahrzunehmen.
- der betreuenden Person im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen zu berichten.
- die betreuende Person über ein Zurücklegen des Themas zu informieren.
- sich beim Verfassen der Dissertation laut § 39 Abs. 8 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung an die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu halten.
- die Dissertation (bzw. die Arbeit daran) in geeigneter Form (auf einer Konferenz, im DissertantInnenseminar, im Fachbereich etc.) zu präsentieren.

By signing this supervision agreement, the student under supervision shall be obliged to

- aim for finishing his/her Doctoral thesis by approximately 20.
- keep consultation appointments with the supervisor.
- report on the progress of the Doctoral thesis to the supervisor during the consultation meetings, in particular about delays or interruptions.
- inform the supervisor when he/she stops work on a topic.
- comply with the guidelines of good academic practice according to § 39 para. 8 of the statutes' provisions of study law when writing his/her Doctoral thesis.
- present the Doctoral thesis (or the work on it) in a suitable form (at a conference, in a seminar for doctoral students, in the department etc.)

<p>→ Unterschrift der studierenden Person/ Signature of the student</p>	
<p>Erstbetreuende Person/1st Supervisor</p>	
<p>→ Fach der Lehrbefugnis oder § 99 (5) Qualifizierungsstelle Subject of the teaching qualification or § 99 (5) qualification Prof.</p>	
<p>Unterschrift der erstbetreuenden Person Signature of the 1st Supervisor</p>	
<p>Mentorin oder Mentor/Mentor</p>	
<p>→ Fach der Lehrbefugnis oder § 99 (5) Qualifizierungsstelle Subject of the teaching qualification or § 99 (5) qualification Prof.</p>	
<p>Unterschrift der Mentorin oder des Mentors Signature of the Mentor</p>	
<p>OPTIONAL: Mitbetreuende Person/Co-supervisor</p>	
<p>→ Fach der Lehrbefugnis oder des abgeschlossenen Doktoratsstudiums Subject of the teaching qualification or completed doctoral programme</p>	
<p>Unterschrift der mitbetreuenden Person Signature of the Co-supervisor</p>	
<p>OPTIONAL: Mitwirkende Person/Contributor</p>	
<p>→ Fach der Lehrbefugnis oder des abgeschlossenen Doktoratsstudiums Subject of the teaching qualification or completed doctoral programme</p>	
<p>Unterschrift der mitwirkenden Person Signature of the Contributor</p>	
<p>Institut bzw. Forschungsstätte, an der die Dissertation durchgeführt wird Institute or research facility at which the Doctoral thesis will be done</p>	
<p>→ Name der Institutsleitung Name of the Head of Institute</p>	
<p>Unterschrift der Institutsleitung Signature of the Head of Institute</p>	

Stellungnahme der **Doktoratsschule**/ Statement of the Head of the Doctoral School

Positiv/Positive

Das geplante Doktoratsstudium kann laut Studienplan in der Doktoratsschule durchgeführt werden.
The planned doctoral programme can be pursued at the doctoral school according to the curriculum.

Negativ/Negative

Begründung/Reason:

Name der Doktoratsschulenleitung

Name of the Head of the Doctoral School

Unterschrift der Doktoratsschulenleitung

Signature of the Head of the Doctoral School

Die **Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans** wird vom Prüfungsreferat eingeholt.

The statement of the Dean of Studies will be provided by the Prüfungsreferat.

Positiv/Positive

Negativ/Negative

Begründung/Reason:

Unterschrift der Studiendekanin oder des Studiendekans

Signature of the Dean of Studies

Arbeits- und Zeitplan/Work and time schedule

Ablauf und Planung/Procedure and planning

1./1st Semester	
2./2nd Semester	
3./3rd Semester	
4./4th Semester	
5./5th Semester	
6./6th Semester	